

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Schuldner:
Insolvenzverwalter/in:
Insolvenzgericht:
Aktenzeichen:

<u>Gläubiger</u>	<u>Gläubigervertreter</u>
Name/Firma:	(Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt)
Inhaber/Geschäftsführer:	
pers. haft. Gesellschafter:	
Straße:	
PLZ/Ort:	<input type="checkbox"/> Vollmacht anbei
Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:
Bankverbindung:	
IBAN:	
BIC:	

Angemeldete Forderungen

Hauptforderung	_____ €
Zinsen , (höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens) % über d. Basiszins von% oder anderer Zinssatz % seit bis	_____ €
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens begründet wurden	_____ €
Gesamtbetrag	===== €

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz):

Forderung aus unerlaubter Handlung o. ä. (§ 174 Abs. 2 InsO) i. H. v. €

-siehe anliegendes Merkblatt!-

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigefügt (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid, Kostenfestsetzungsbeschluss, Rechnungskopien vom bis):

.....

(Ort)

(Datum)

.....

(Unterschrift u. evtl. Firmenstempel)

Merkblatt

zur Anmeldungen von Forderungen

(nur in Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen!)

- **aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung**
- **aus vorsätzlich pflichtwidriger Verletzung einer ges. Unterhaltspflicht**
- **aus einer Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 AO**

Die Aufnahme einer oben bezeichneten Forderung in die Insolvenztabelle kann nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 174 Abs. 2 InsO erfüllt sind!

Dieser besagt, dass bei der Anmeldung der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sind sowie die Tatsachen, aus denen sich nach Ihrer Einschätzung ergibt, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung des Schuldners bzw. eine vorsätzlich pflichtwidriger Verletzung einer ges. Unterhaltspflicht bzw. eine Steuerstraftat nach §§ 370, 373 oder § 374 AO zugrunde liegt.

Nur bei ordnungsgemäßer Anmeldung gem. § 174 Abs. 2 InsO ist Ihre Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen! Ein bloßer Hinweis auf eine unerlaubte Handlung o. ä. ist hierfür nicht ausreichend!

Bitte weisen Sie Ihre Forderung entsprechend nach!